

Verein **Kind, Spiel  
& Begegnung**  
im Länggassquartier

## Statuten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Februar 1988 genehmigt und an der Mitgliederversammlung vom 29. August 1989 revidiert. Artikel 7 wurde an der Mitgliederversammlung vom 26. Juni 2009 infolge einer Gesetzesänderung im Revisionsrecht angepasst.

### **Art. 1 Name / Sitz**

Unter dem Namen „Verein Kind, Spiel und Begegnung im Länggassquartier“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 gg. ZGB mit Sitz in Bern-Länggasse.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Einrichtungen und den Betrieb von Spiel- und Begegnungsplätzen sowie die Förderung und die Koordination der Spiel- und Begegnungsmöglichkeiten im Länggassquartier. Er setzt sich für mehr Freiräume und Sicherheit von Kindern und Jugendlichen ein.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Natürliche und juristische Personen, welche diese Statuten anerkennen, können auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand in den Verein aufgenommen werden. Abgewiesene Bewerber/-innen haben ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres oder durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung und Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge während zwei Jahren.

### **Art. 4 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens fünfzehn Tage in voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird in gleicherweise vom Vorstand von sich aus oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Wahl der Vorstandes und der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, die Änderung der Statuten und die Auflösung des Vereins
- Festlegung der Grundzüge der Vereinstätigkeit
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Arbeitsgruppen
- Genehmigung der Jahresrechnung, des Kontrollstellenberichtes und des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge

## **Art. 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jede Arbeitsgruppe hat Anrecht auf einen Sitz im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien.

## **Art. 6 Arbeitsgruppen**

Zur Lösung besonderer Aufgaben können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Ihre Befugnisse werden mit dem Einsetzungsbeschluss festgelegt.

## **Art. 7 Kontrollstelle**

Mindestens ein Rechnungsrevisor/ eine Rechnungsrevisorin überprüft die Rechnungsführung des Vereins, im Sinne einer freiwilligen Revision.

## **Art. 8 Finanzielles**

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Erträgen aus Finanzaktionen und Beiträgen der öffentlichen Hand.

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **Art. 9 Statutenänderung**

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Zweidrittelsmehrheit über die Änderung der Statuten.

## **Art. 10 Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit Zweidrittelsmehrheit über die Auflösung des Vereins. Ein allfälliger Liquidationserlös fällt nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine Institution mit ähnlichen Zwecken in Bern.